



Erms-Neckar-Bahn AG
Pfählerstraße 17
72574 Bad Urach

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der Erms-Neckar-Bahn AG - Besonderer Teil
(NBS-BT)

Stand: 07. September 2020

Gültig ab 12. Dezember 2021

Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1.	Allgemeine Informationen	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Veröffentlichung, Änderungen und Stellung	5
1.3	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	5
1.4	Ansprechpartner	5
2.	Serviceeinrichtungen	6
2.1	Begriff der Serviceeinrichtungen	6
2.2	Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen	6
2.3	Stationen	6
2.4	Abstellgleise	7
2.5	Ladestraßen	7
3.	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen	8
3.1	Zugang zu den Serviceeinrichtungen	8
3.2	Bindung der Anmeldung	8
3.3	Serviceeinrichtungen	8
3.3.1	Stationen	8
3.3.1.1	Anmeldung der Stationsbenutzung	8
3.3.1.2	Angebot durch die ENAG	9
3.3.1.3	Leistungsumfang und Preisfindung bei der Stationsnutzung	10
3.3.2	Nutzung von Abstellgleisen	11
3.3.2.1	Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen	11
3.3.2.2	Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut	11
3.3.2.3	Preisfindung Abstellgleise	11

3.3.3	Nutzung von Ladestraßen	12
3.3.3.1	Anmeldung zur Nutzung von Ladestraßen.....	12
4.	Regeln für das Konfliktmanagement	14
5.	Stornoregelungen.....	15
6.	Betriebsverfahren bei Notfällen.....	16
6.1	Weisungsbefugnis	16
6.2	Meldestelle	16
7.	Sonstiges	17
7.1	Drittgeschäfte	17
7.2	Subunternehmer.....	17
7.3	Zahlungsbedingungen.....	17

0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EUR	Euro
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fr	Freitag
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
Mo	Montag
MwSt	Mehrwertsteuer
NBS	Nutzungsbedingungen für Schieneneinrichtungen
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
S.	Seite
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Erms-Neckar-Bahn AG sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Eigenschaften und Regelungen.

Die NBS-AT und NBS-BT stellen in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der ENAG und Zugangsberechtigten dar.

1.2 Veröffentlichung, Änderungen und Stellung

Die NBS, Änderungen der NBS, Preise der Serviceeinrichtungen und alle sonstigen Unterlagen werden im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de veröffentlicht.

Die jeweils aktuellen Anlagen- bzw. Servicepreise können den ENAG-Preislisten für die Nutzung von Serviceeinrichtungen, die im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de abrufbar sind, entnommen werden. Es gelten die jeweils neueste Version der Preislisten.

Die aktuellen Preise für Dieselmotorkraftstoff und Wasser richten sich wie im Bereich des Verkehrsträgers Straße nach dem Tagespreis und können bei den im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de angegebenen Stellen telefonisch erfragt, per Fax oder per Mail anfordert werden.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der ENAG erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der ENAG abschließt.

1.4 Ansprechpartner

Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter www.erms-neckar-bahn.de, Infrastrukturnutzungsvertrag, Anlage 3.

2. Serviceeinrichtungen

2.1 Begriff der Serviceeinrichtungen

Serviceeinrichtungen im Sinne der NBS alle Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3c des AEG und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.

Die ENAG betreibt folgende Serviceeinrichtungen:

- Stationen (Personenbahnhöfe und -haltepunkte)
- Abstellgleise
- Ladestraßen

Für weitere Anlagen (z.B. Elektranten) kann die ENAG jederzeit Preise bestimmen, welche diskriminierungsfrei von allen Nutzern erhoben werden.

2.2 Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen

Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein die ENAG. Die ENAG ist berechtigt die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert er die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Detaillierte Informationen über die Qualität und Ausstattungen sowie die technischen Daten der einzelnen Serviceeinrichtungen sind im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de veröffentlicht und können bei dem zuständigen Ansprechpartnern eingeholt werden.

2.3 Stationen

Die Stationen stehen den Reisenden für das Ein-, Aus- und Umsteigen zur Verfügung.

Berechnung der Halte

Für die Berechnung der Halte werden nur die ausfahrenden Züge berücksichtigt.

Eine Auflistung der Stationen ist dem Internet unter www.erms-neckar-bahn.de zu entnehmen veröffentlicht.

Zu Stationen gehören Bahnsteige und deren Zugänge. Soweit die Bahnhofsgebäude nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck dienen, gehören sie nicht zu den Serviceeinrichtungen. Die Streckengleise in den Stationen gehören zum Eisenbahnnetz.

2.4 Abstellgleise

Abstellgleise sind Gleisanlagen, die der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen dienen. Sie gelten als Nebengleise.

Eine genaue Auflistung der einzelnen Abstellgleise sowie deren Länge und technischer Ausstattung ist im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de veröffentlicht.

2.5 Ladestraßen

Die ENAG verfügt über eine Ladestraße im Bahnhof Oberheutal. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de veröffentlicht. Für die Benutzung, außerhalb der üblichen Besetzungszeiten (siehe www.erms-neckar-bahn.de) wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 120,-- Euro zzgl. gesetzlicher MwSt erhoben.

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

3.1 Zugang zu den Serviceeinrichtungen

Der Schienenzugang zu den Serviceeinrichtungen unterliegt den Bestimmungen der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) sowie der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der ENAG.

Die Serviceeinrichtungen der ENAG können nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der ENAG und dem EVU genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des EVU und der ENAG.

3.2 Bindung der Anmeldung

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen/Bestellungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung/Bestellung auf den Zugangsberechtigten über.

3.3 Serviceeinrichtungen

3.3.1 Stationen

3.3.1.1 Anmeldung der Stationsbenutzung

Die Fristen richten sich nach den in den SNB-AT unter den Punkten 3.3.1 bis 3.3.6 bzw. 3.4 angegebenen Fristen für die Trassenbestellung.

Die Nutzung von Stationen setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe dieses Abschnitts voraus.

Anmeldungen für die Stationsnutzung müssen schriftlich erfolgen. Die Anmeldung muss mindestens enthalten:

- Stationsbezeichnung
- je Station
 - Anzahl der Halte je Tag;
 - Zuglänge je Halt;
 - Haltedauer;
 - Verkehrstage
- Zugnummer
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Anmeldungen für die Stationsnutzung zum Jahresfahrplan und Anmeldungen für die Trassenutzung zum Netzfahrplan sind als ein Vorgang möglich.

Anmeldungen für den Gelegenheitsverkehr sollen rechtzeitig vor dem geplanten Verkehrstag bei der ENAG schriftlich vorliegen. Kurzfristige Anmeldungen sind möglich. Alle oben genannten Daten haben zu dem Anmeldezeitpunkt vorzuliegen.

Detaillierte Informationen zu den einzuhaltenden Fristen sind in den SNB-AT unter www.erms-neckar-bahn.de einzusehen.

Antragsgebühr

Die ENAG berechnet für Anträge für die Benutzung von Stationen pro Arbeitsstunde der Streckenmanager EUR 95,00 zzgl. MwSt für die erste angefangene Stunde inkl. Rechnungserstellung, für jede weitere angefangene Arbeitsstunde 64,-- zzgl. MwSt, wenn nicht gleichzeitig eine Trassenbestellung vorliegt. Die Kosten der ENAG werden mit Trassenpreisen und Entgelten für die Benutzung von Stationen verrechnet, wenn die Dienstleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Antragsgebühren werden dann nicht mit Trassengebühren verrechnet, wenn durch einen Zugangsberechtigten / einen Antragsteller mindestens fünf Anträge gestellt und mehr als 20 % der Dienstleistungen, welche die ENAG angeboten hatte, nicht bestellt wurden.

3.3.1.2 Angebot durch die ENAG

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen erhält der Zugangsberechtigte spätestens acht Wochen nach Eingang der Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die ENAG vier Wochen gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, die Anmeldung abzulehnen.

Bei fristgerecht eingegangenen Anmeldungen für Gelegenheitsverkehre erhält der Zugangsberechtigte spätestens fünf Tage nach Eingang der vollständigen Anmeldung, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages, an das die ENAG fünf Tage gebunden ist. Für kurzfristige Verkehre erhält der Zugangsberechtigte das schriftliche Angebot innerhalb unverzüglich. Ist innerhalb der verbleibenden Zeit vor dem Verkehrstag keine schriftliche oder fernmündliche Annahme mehr möglich, gilt im Zweifel die Annahme des Angebots in der Inanspruchnahme der Leistung.

Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten

1. Informationen an den Zugangsberechtigten

Die ENAG informiert den Zugangsberechtigten über die zur Betriebsabwicklung der Eisenbahninfrastruktur von Personenbahnhöfen erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Personenbahnhöfen und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird. (Formulierung aus SNB-AT).

2. Reisendeninformationen

Die ENAG behält sich das ausschließliche Recht vor, in den Stationen über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge des Zugangsberechtigten die Reisenden anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren.

3.3.1.3 Leistungsumfang und Preisfindung bei der Stationsnutzung

Bei der Nutzung der Stationen sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

- Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden und /oder Umschlag von Gütern. Die Haltezeit bestimmt sich nach dem zwischen dem EVU und der ENAG vereinbarten Fahrplan einschließlich Fahrplanabweichungen aufgrund betrieblicher Störungen. In den Stationsgebühren enthalten sind Aufenthaltszeiten von bis zu zwei Stunden (siehe Trassenpreiskatalog), die bei der Trassen-/Stationsbestellung mit bestellt werden müssen. Dieses gilt für vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt.
- Nutzung der vorhandenen Bahnsteige, der Bahnsteigausstattung und - soweit vorhanden der Empfangsgebäude durch die Reisenden, ihrer Begleiter und durch das Personal des EVU.
- Bereitstellung (Vorhalten und Außenreinigung) von Informationsvitriinen/ Informationsträgern zur Information der Reisenden über das Verkehrsangebot (Fahrplaninformation, Linienplan und Tarifinformation) des EVU an dem jeweiligen Bahnhof. Art und Gestaltung der Informationsvitriinen/ Informationsträger an dem jeweiligen Bahnhof legt die ENAG nach den Erfordernissen der Reisenden fest. Die ENAG behält sich vor, die Informationsvitriinen/ Informationsträger mehreren EVU zur gemeinsamen Nutzung anzubieten. Die Bestückung der Informationsvitriinen/Informationsträger mit Verkehrsinformationen des EVU ist eine Angelegenheit des EVU. Das Anbringen erfolgt durch das EVU und ist mit der ENAG abzustimmen. Die ENAG behält sich vor, auf Kosten des EVU nicht mehr gültige Verkehrsinformationen zu entfernen. Diese Regelungen gilt entsprechend für Verkehrsinformationen der Verkehrsverbünde.
- Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und die Betriebskosten sind durch das EVU zu bestreiten. Die Regelung gilt entsprechend für Anlagen der Verkehrsverbünde. Stromanschlüsse sind bei Bedarf vom EVU auf eigene Rechnung nach Absprache mit der ENAG zu legen. Sie gehen automatisch mit der Fertigstellung in das Eigentum der ENAG über.

Zur Berechnung der Stationsgebühren werden nur die Halte der abfahrende Züge herangezogen. Eine detaillierte Auflistung der Stationspreise finden Sie unter www.erms-neckar-bahn.de.

Mit dem Stationspreis sind unter anderem nicht erfasst:

- Räume für das Personal des EVU (z.B. Zugabfertigung, Aufenthaltsräume, Übernachtungsräume).
- Verkaufsräume und Lagerräume des EVU
- Räume für die ausschließliche Nutzung von Kunden des EVU
- Besondere Ausstattung der Bahnsteige oder der Empfangsgebäude nach den Anforderungen des EVU zur ausschließlichen Nutzung durch das EVU
- Bereitstellung von Vitrinen oder Aushangflächen für Werbung des EVU oder des Verkehrsverbundes
- Die Müllentsorgung, Frischwasserversorgung und Ver- und Entsorgung der Toiletten der Züge des EVU.

3.3.2 Nutzung von Abstellgleisen

3.3.2.1 Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen

Anmeldungen für die Nutzung von Abstellgleisen müssen grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen. Kurzfristigere Anmeldungen sind in Ausnahmefällen möglich.

3.3.2.2 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut

Die zeitweilige transportbedingte Abstellung von Zügen oder Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die ENAG statthaft. Das EVU hat nach jeweils 24 Stunden für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU, oder vom EVU beauftragte geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind der ENAG auf Verlangen vorzulegen.

Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU der ENAG analog der Punkt 2.2 der SNB-AT der ENAG geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.

3.3.2.3 Preisfindung Abstellgleise

Die Preisfindung für Abstellgleise richtet sich nach Ausstattung, Anschlussart und Länge der Abstellgleise, außerdem nach der Dauer der Anmietung. Die aktuellen Mietpreise sind dem Trassenpreiskatalog Güterverkehr im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de zu entnehmen.

Für die Nutzung von Gleisanlagen werden Zeitpauschalen vereinbart. Diese gelten unabhängig davon, ob ein Zug nur abgestellt ist oder ob rangiert wird.

Für die Nutzung von Gleisanlagen, soweit diese nicht durch den Trassenpreis abgegolten sind, wird unabhängig von der Qualität der Anbindung des Gleises ein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist je genutztem Meter zu entrichten. Als genutzter Meter gilt, sofern nicht die gesamte Gleislänge angemietet wird, die gesamte Länge der abgestellten Zugeinheit oder des abgestellten Fahrzeugs.

Durch den Trassenpreis abgegolten ist die Nutzung vor und nach Zugfahrten. Als Nutzung vor oder nach einer Zugfahrt gilt die Nutzung zur Be- und Entladung von einzelnen Güterwagen oder zur Abstellung von geschlossenen Zugeinheiten für die Dauer von maximal einem Werktag (außer Samstag).

Werden Fahrzeuge länger als ein Werktag (außer Samstag) abgestellt ohne dass sie für eine Zugfahrt genutzt werden, ist für die gesamte Abstelldauer das Gleis auf der Länge der abgestellten Fahrzeuge anzumieten, sofern diese Fahrzeuge überwiegend im Netz der ENAG eingesetzt werden. Als überwiegend eingesetzt gilt das Verhältnis der mit diesen Fahrzeugen erbrachten Zugkilometer in einem Kalenderjahr im Netz der ENAG zu denen in anderen Netzen, wobei im Netz der ENAG mindestens 100 Zugkilometer/a zurückgelegt werden müssen.

Wird ein Gleis von mehreren Nutzern in Anspruch genommen und ist eine einvernehmliche Lösung der Nutzung nicht möglich, so erhält der Nutzer den Vorzug, welcher das Gleis in der gesamten Länge anmietet. Im Falle einer über den Trassenpreis abgegoltenen Nutzung ist dies die Anmietung der Differenz zwischen der gesamten Gleislänge und der Länge der geschlossenen Zugeinheit oder des Fahrzeugs.

Werden Gleise zu anderen Zwecken genutzt ist grundsätzlich eine Anmietung des gesamten Gleises obligatorisch.

Sind mehrere Nutzer bereit, das Gleis auf seiner gesamten Länge anzumieten, so erhält der Nutzer den Vorzug, welcher die längste ununterbrochene Mietdauer anbietet.

Die Nutzung von Grundstücken neben der Strecke oder den Gleisen zum Be- und Entladen, Lagern von Fracht usw. ist nicht im Preis enthalten. Hierfür sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

Neben der Möglichkeit zur langfristigen Bindung besteht in Abhängigkeit von der Auslastung der Anlage die Möglichkeit, örtliche Anlagen auch nur für kurze Zeit zu nutzen. Für Nutzungszeiten von unter einem Jahr ergeben sich die Nutzungsentgelte zeitanteilig aus den Jahrespreisen. Auf die sich so ergebenden Preise wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent des errechneten Betrages für monatliche Nutzungen, von 35 Prozent für tägliche erhoben.

3.3.3 Nutzung von Ladestraßen

3.3.3.1 Anmeldung zur Nutzung von Ladestraßen

Anmeldungen für die Nutzung von Ladestraßen sind ohne Fristen möglich, jedoch sind die Anmeldefristen und Bedingungen für die Trassenbestellung der Überführungsfahrten zu beachten.

Durch den Trassenpreis abgegolten ist die Nutzung vor und nach Zugfahrten. Als Nutzung vor oder nach einer Zugfahrt gilt die Nutzung zur Be- und Entladung von einzelnen Güterwagen oder zur Abstellung von geschlossenen Zugeinheiten für die Dauer von maximal einem Werktag (außer Samstag).

Werden Fahrzeuge länger als ein Werktag (außer Samstag) abgestellt ohne dass sie für eine Zugfahrt genutzt werden, ist für die gesamte Abstelldauer das Gleis auf der Länge der abgestellten Fahrzeuge anzumieten.

Werden Gleise zu anderen Zwecken genutzt ist grundsätzlich eine Anmietung des gesamten Gleises obligatorisch.

Sind mehrere Nutzer bereit, das Gleis auf seiner gesamten Länge anzumieten, so erhält der Nutzer den Vorzug, welcher die längste Mietdauer anbietet.

Die Nutzung von Grundstücken neben der Strecke oder den Gleisen zum Be- und Entladen, Lagern von Fracht usw. ist nicht im Preis enthalten. Hierfür sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

4. Regeln für das Konfliktmanagement

Liegen bei der Netzfahrplanerstellung Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, wird die ENAG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

- a) Der Betreiber der Schienenwege nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- b) Der Betreiber der Schienenwege kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Zugtrassen anbieten, die von den beantragten Zugtrassen abweichen. Er muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- c) Wird ein Gleis von mehreren Nutzern in Anspruch genommen und ist eine einvernehmliche Lösung der Nutzung nicht möglich, so erhält der Nutzer den Vorzug, welcher das Gleis in der gesamten Länge anmietet. Im Falle einer über den Trassenpreis abgegoltenen Nutzung ist dies die Anmietung der Differenz zwischen der gesamten Gleislänge und der Länge der geschlossenen Zugeinheit oder des Fahrzeugs
- d) Sind mehrere Nutzer bereit, das Gleis auf seiner gesamten Länge anzumieten, so erhält der Nutzer den Vorzug, welcher die längste ununterbrochene Mietdauer anbietet.

5. Stornoregelungen

Werden Bestellungen von Nutzung von Serviceeinrichtungen im Netzfahrplan mehr als 4 Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode abbestellt bzw. zurückgenommen, stellt die ENAG lediglich die ihr entstandenen Kosten in Rechnung. Bei Abbestellungen / Rücknahmen von Bestellungen für Trassen innerhalb von 4 Monaten vor Beginn bzw. innerhalb der Fahrplanperiode werden die Trassengebühren zu 100 % fällig.

Bestellungen im Gelegenheitsverkehr können bis zu 8 Wochen vor Nutzungsbeginn kostenfrei storniert werden. Zwischen 4 und 8 Wochen vor Nutzungsbeginn werden 50 % des Anlagenpreises in Rechnung gestellt, danach werden die Nutzungsgebühren zu 100 % fällig, es sei denn die freiwerdende Serviceeinrichtung wird ganz oder teilweise durch ein anderes EVU genutzt. In diesem Fall verrechnet die ENAG die Einnahmen für die Nutzung der betreffenden Serviceeinrichtungen, abzüglich der ihr entstandenen Verwaltungskosten, bis zur Höhe des Stornoentgelts.

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der ENAG. Ausgenommen von der Regelung sind Trassen, die als Folge von Bauarbeiten im Netz der ENAG nicht in Anspruch genommen werden können.

6. Betriebsverfahren bei Notfällen

6.1 Weisungsbefugnis

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Notfallmanagers oder eines Bereitschaftshabenden erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz des Notfallmanagers oder des Bereitschaftshabenden der ENAG ist auf dessen Auskunft zwingend zu warten.

6.2 Meldestelle

Der Notfallmanager sind als Ansprechpartner im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de in der Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag aufgeführt.

7. Sonstiges

7.1 Drittgeschäfte

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Dienstleistungen (d.h. Dienstleistungen, Stationshalten oder angemieteten Abstellgleisen) der ENAG an Dritte ist nicht gestattet. Werden bestellte Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, so fallen die Rechte an die ENAG zurück.

7.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Bestellung einer Serviceleistung bzw. Trasse vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der ENAG einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die ENAG den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche, Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist der ENAG analog zum Punkt 2.2 der SNB-AT der ENAG die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.

7.3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise für Nutzungsentgelte wird in dem jeweiligen Nutzungsvertrag festgelegt. Zahlungen sind auf ein von der ENAG zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Entgelte, die für die Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, werden für jeden Tag mit $\frac{1}{30}$ des monatlichen Preises berechnet.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich MwSt in der gesetzlichen Höhe.